

20. Juni 1991

212.

Allgemeine Notenbankpolitik

1. Vertretung der SNB in verschiedenen EWR-Gremien

Einer Vorlage des I. Departements ist zu entnehmen:

In den laufenden Verhandlungen um einen EWR-Vertrag wird zur Zeit auch die Mitarbeit der EFTA-Länder in verschiedenen EWR-Gremien diskutiert. Im Bereich der Kapitalverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit bestehen mehrere Komitees, in denen eine Mitarbeit der EFTA-Länder zur Diskussion steht. Die entsprechenden Vorverhandlungen finden auf der Ebene der "negotiating group II" (NGII) statt. Die NGII ist im Prinzip eine technische Arbeitsgruppe; es liegt aber zum Teil in der Natur der EWR-Verhandlungen, dass Entscheide auf technischer Ebene spätere politische Entscheide weitgehend vorsehen können. Die Nationalbank sollte deshalb Ansprüche auf Vertretung oder sogar auf Federführung innerhalb der Schweizer Delegation bereits im jetzigen Verhandlungsstadium klar anmelden.

Wir sind vom Eidg. Finanzdepartement kurzfristig aufgefordert worden, zur Frage der EWR-Gremien Stellung zu nehmen.

Die Schaffung gemeinsamer EWR-Gremien durch die Staaten der EG und der EFTA gehört zu den noch umstrittenen Verhandlungspunkten. Unabhängig von der genauen Ausgestaltung stellt sich die

20. Juni 1991

Nr. 212

Frage, ob die Schweiz in Gremien des Währungsbereichs durch den Bund und/oder die Nationalbank vertreten sein, und wer im Falle einer Doppelvertretung die Feder führen soll.

Ausgehend von der Zielsetzung, wonach die Nationalbank in den verschiedenen Gremien entsprechend ihrer währungspolitischen Verantwortung mitwirken soll, ergeben sich unterschiedliche Schlüsse in bezug auf die im Rahmen der EG bestehenden Ausschüsse:

- a) Im Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken (committee of governors of central banks) sollte die Nationalbank die schweizerischen Interessen ausschliesslich und unabhängig wahrnehmen. Die Alleinvertretung der Nationalbank in diesem Gremium wird von den Vertretern des Bundes in der NGII offenbar nicht in Frage gestellt.
- b) Beratender Währungsausschuss (monetary committee). Unter einem EWR-Vertrag wäre der beratende Währungsausschuss unter anderem (zum Teil parallel zum Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken) mit der Handhabung der Schutzklauseln im Bereich des Kapitalverkehrs beschäftigt. Namentlich würde er konsultiert bei Störungen aufgrund von Kapitalbewegungen mit Drittländern; er würde über die Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik im EWR sowie über Massnahmen zur Steuerung der Bankenliquidität informiert und könnte Stellung nehmen.

Diese Aufgaben sind vorwiegend währungs- und geldpolitischer und erst in zweiter Linie allgemein wirtschaftspolitischer Natur. Die Vertretung der Nationalbank in diesem Gremium drängt sich deshalb auf. Gleichzeitig wird auch der Bund (EFD) einen berechtigten Anspruch auf Vertretung anmelden. Damit stellt sich die Frage nach der Federführung. Da die Tätigkeit des Ausschusses wie erwähnt hauptsächlich in den Bereich der Notenbankpolitik fällt, sollte die Führungsrolle durch die Nationalbank wahrgenommen werden.

- c) Ausschuss für Wirtschaftspolitik (economic policy committee). Die Aufgaben dieses Ausschusses - die Unterstützung der wirtschaftspolitischen Harmonisierungsbestrebungen - sind weniger präzise formuliert als diejenigen der beiden erstgenannten Gremien. Die Nationalbank ist jedenfalls in ihrem Aufgabenbereich berührt und sollte im Ausschuss vertreten sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn pro Land mehrere Vertreter im Ausschuss Einsitz nehmen. (In der EFTA besteht bereits eine ähnliche Arbeitsgruppe, in welcher die Nationalbank bisher durch den Direktor der ZA St. Gallen vertreten war.) Die Federführung sollte jedoch, solange sich die allgemein wirtschaftspolitische Ausrichtung des Ausschusses nicht ändert, dem Bund übertragen werden.

20. Juni 1991

Nr. 212

Das Direktorium ist mit den Vorschlägen zum ersten und dritten Gremium einverstanden. Bezüglich des Währungsausschusses beauftragt es das I. Departement, abzuklären wie die Vertretung und insbesondere die Federführung bei den heutigen Mitgliedsländern geregelt ist. Falls bei allen Ländern, auch bei denen mit einer unabhängigen Zentralbank, die Federführung beim Finanzministerium liegt, dürften wir Mühe haben, unseren Anspruch auf Federführung gegenüber dem EFD durchzusetzen.

Das III. Departement hat im Zusammenhang mit der heute behandelten Frage wieder einmal festgestellt, dass wir über die laufende Diskussion und die Entwicklung in der EG auch in geld- und währungspolitischen Fragen schlecht und oft spät informiert sind. Dies ist vermutlich weniger auf schlechte Absicht als auf mangelnde Kenntnis beim Bund und bei unserer Mission in Brüssel über unsere Wünsche und Bedürfnisse zurückzuführen. Das III. Departement erinnert deshalb an seinen seit längerem geäußerten Vorschlag, einen Mitarbeiter der SNB nach Brüssel zu delegieren.

Das Direktorium kommt nach kurzer Diskussion zum Schluss, dass ein eigener Mitarbeiter in Brüssel nach den Erfahrungen insbesondere in Washington vermutlich die Informationssituation nicht wesentlich verbessern würde. Unabhängig davon wäre es aber sinnvoll, wenn die SNB nicht nur in Washington und der OECD-Delegation in Paris, sondern auch in Brüssel mit einem eigenen Mitarbeiter vertreten wäre. Die Frage ist deshalb im Auge zu behalten, sobald sich personell eine Möglichkeit abzeichnet.

Vollzug: I. Departement

Protokollauszug an das I. Departement